

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 23.06.2016

Beschluss-Nr.: 175-(VI.)/2016

Gegenstand der Vorlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Satzung zur Änderung der Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb vom 30. Juli 2015

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 die Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien beschlossen. In diesem Zusammenhang gab es etliche verschiedene Änderungsanträge, die folglich in die neue Satzung eingearbeitet wurden.

Zwischenzeitlich liegen der Verwaltung im Zuge der Erweiterung des Wohngebietes Werderstraße bereits einige Anträge vor. Im Zusammenhang mit der Prüfung dieser Anträge sowie der Erstellung der konkreten Zuwendungsbescheide ergaben sich bezüglich der bestehenden Auflagen und Fristen widersprüchliche Regelungen in der Satzung.

Gemäß derzeitiger Regelung in der Satzung muss nach Punkt 5.4 das Eigenheim mindestens *10 Jahre* lang von den Zuwendungsempfängern selbst oder von Verwandten 1. Grades genutzt werden. Die ersten 10 Jahre nach Einzug der Familie in ihr Eigenheim muss die Stadt mithin überprüfen, ob die Zuwendungsempfänger selbst oder Verwandte 1. Grades das Eigenheim nutzen, da sie sonst die Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Punkt 5.5 besagt, dass im Falle einer Veräußerung des Grundstücks oder Beendigung des Erbbaurechtsvertrages vor Ablauf von *18 Jahren* nach Auszahlung der Zuwendung die volle Höhe der Zuwendung innerhalb von 3 Monaten nach notarieller Beurkundung des Vertrages an die Stadt Haldensleben zurückzuzahlen ist.

Nach dieser Rechtslage ist die Verwaltung verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von 18 Jahren nach Auszahlung der Zuwendung hinweg zu kontrollieren, ob ein bezuschusstes Grundstück veräußert worden ist.

Nicht eindeutig geregelt ist hier, von welchem Zeitpunkt die 18 Jahre zu laufen beginnen; ab Auszahlung der ersten Zuwendung (nach Einzug, wenn bereits ein Kind bei Antragstellung vorhanden war) oder ab Auszahlung der letzten Zuwendung (max. 6 Jahre nach Beurkundung, wenn weitere Kinder geboren wurden)?

Aufgrund der Praktikabilität bei der Arbeit mit der Satzung schlägt die Verwaltung vor, den Punkt 5.5 dahingehend anzupassen, dass mit der Änderung ein grundsätzliches Zeitfenster für eine mögliche Rückzahlung der gewährten Zuwendung von max. 10 Jahren nach Einzug in das neue Eigenheim festgelegt wird.

Die Änderung der Satzung muss rückwirkend zum Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung erfolgen, damit die bereits vorliegenden Anträge nach der überarbeiteten Version mit späteren Antragstellern gleichbehandelt werden können und ein einheitliches Verfahren sichergestellt wird.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	10.05.2016	
Ortschaftsrat Uthmöden	10.05.2016	
Ortschaftsrat Satuelle	11.05.2016	
Ortschaftsrat Süplingen	23.05.2016	
Ortschaftsrat Hundisburg	25.05.2016	
Ortschaftsrat Wedringen	30.05.2016	
Hauptausschuss	09.06.2016	
Stadtrat	23.06.2016	

Anlagen:

Anlage 1 - Satzungstext

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung für die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb“.

Bürgermeisterin